

Ausgabe 35

15. Oktober 2020

# steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

## Inhalt

### Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Bundesrat beschließt Stellungnahme zum JStG 2020  
Anwendung des § 6a GrEStG nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH (BMF)  
Mitwirkung des BMF bei Billigkeitsmaßnahmen  
BMF: Begriff der Werklieferung/Werkeleistung

### Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 15. Oktober 2020  
Weitere Veröffentlichungen vom Tage  
Zulässigkeit und Umfang einer Bilanzänderung  
Zur Änderung eines im Rahmen einer steuerrechtlichen Überleitungsrechnung ausgeübten  
Wahlrechts

### Business Meldungen

Podcast mit dem BZSt: Prüferanfragen nach E-Mail-Verkehr in Betriebsprüfungen

### Noch Fragen?

# Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Bundesrat beschließt Stellungnahme zum JStG 2020

Der Bundesrat hat am heutigen Tage seine Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) beschlossen. Die Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates für die Umsetzung der ATAD-Vorgaben wurde vom Bundesratsplenium jedoch nicht berücksichtigt.

Mehr zu der Stellungnahme des Bundesrates lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht**: [Beitrag aufrufen](#).

Anwendung des § 6a GrEStG nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH (BMF)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung des § 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 21. und 22. August 2019 veröffentlicht.

Mehr zu den Erlassen lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht**: [Beitrag aufrufen](#).

Mitwirkung des BMF bei Billigkeitsmaßnahmen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Datum vom 1. Oktober 2020 ein neues Schreiben zu seiner Mitwirkung bei Billigkeitsmaßnahmen bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, veröffentlicht.

Mehr zu dem Schreiben lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht**: [Beitrag aufrufen](#).

BMF: Begriff der Werklieferung/Werkleistung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 1. Oktober 2020 ein Schreiben veröffentlicht, das den Begriff der Werklieferung und Werkleistung im UStAE Abschnitt 3.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE an das BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10 angepasst.

Mehr zu dem Schreiben lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht**: [Beitrag aufrufen](#).



# Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 15. Oktober 2020

**Urteil VIII R 3/17:  
Steuerpflichtige  
Zinsanteile in  
Rentenzahlungen bei  
teilentgeltlicher  
Übertragung eines  
Vermögensgegenstand  
s gegen eine  
Veräußerungszeitrente**

14. Juli 2020

Auch bei der teilentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks und Gebäudes des Privatvermögens gegen eine Veräußerungszeitrente fließen dem Veräußerer von Beginn an steuerpflichtige Zinseinkünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu, soweit die Rentenzahlungen nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert der Rentenforderung zu Beginn und zum Ende des Streitjahres (sog. Tilgungsanteil) entfallen. Siehe auch die [Pressemitteilung](#) des BFH.

[Zum Urteil](#)

**Urteil VIII R 5/17:  
Anwendung des  
Abgeltungsteuersatze  
s bei der  
Darlehensgewährung  
an eine GmbH durch  
eine dem  
Anteilseigner nahe  
stehende Person**

16. Juni 2020

§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG ist kein Auffangtatbestand für den Ausschluss von Kapitalerträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG aus dem gesonderten Tarif (§ 32d Abs. 1 EStG), wenn die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG nicht erfüllt sind.

[Zum Urteil](#)

**Urteil VIII R 6/17:  
Erstmaliger Eintritt  
der Voraussetzungen  
für einen  
erfolgreichen Antrag  
auf Günstigerprüfung  
nach Eintritt der  
Bestandskraft**

14. Juli 2020

Die Festsetzung der Steuer in einem Änderungsbescheid nach Eintritt der Bestandskraft, die aufgrund der im Änderungsbescheid berücksichtigten Besteuerungsgrundlagen erstmals eine erfolgreiche Antragstellung gemäß § 32d Abs. 6 EStG ermöglicht, ist ein rückwirkendes Ereignis i.S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, das einen korrekturbedürftigen Zustand auslöst.

[Zum Urteil](#)



## Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

**Urteil II R 40/17: Erbschaftsteuerfestsetzung gegen unbekannte Erben**

17. Juni 2020

**[Zum Urteil](#), siehe auch die [Pressemitteilung](#)**

**Urteil VIII R 7/17: Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von "Gold Bullion Securities" Inhaberschuldverschreibungen**

16. Juni 2020

**[Zum Urteil](#), siehe auch die [Pressemitteilung](#)**

**Urteil VI R 13/18: Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Eventagentur bei der Bewertung von Sachzuwendungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und nach § 37b Abs. 1 Satz 2 EStG**

13. Mai 2020

**[Zum Urteil](#)**

**EuGH-Vorlage V R 6/18: EuGH-Vorlage zum Umsatzsteuersatz auf Lieferungen von Holzhackschnitzeln**

10. Juni 2020

**[Zum Urteil](#)**

**Urteil IX R 15/19: Steuerbarkeit einer als "Verdienstausschlag" bezeichneten Versicherungsleistung bei einem 12-jährigen Verkehrsunfallopfer**

26. Mai 2020

**[Zum Urteil](#)**

## Rechtsprechung im Blog

### **Zulässigkeit und Umfang einer Bilanzänderung**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil zur Zulässigkeit und zum Umfang einer Bilanzänderung entschieden.

#### **Sachverhalt**

Die Beteiligten streiten über die Zulässigkeit einer Bilanzänderung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) i.d.F. des Steuerbereinigungsgesetzes (StBereinG) 1999 vom 22.12.1999 (BGBl I 1999, 2601). Der Rechtsstreit befindet sich im zweiten Rechtsgang (Vorinstanz: Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 24. Januar 2018 – 8 K 8009/16).

Beide Beteiligte hatten Revision eingelegt.



# Der BFH hat beide Revisionen als begründet angesehen, die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und die Klage abgewiesen.

## Entscheidung des BFH

§ 4 Abs. 2 Satz 2 EStG (i.d.F. seit StBereinG 1999) ist formell verfassungsgemäß. „Gewinn“ i.S. des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG ist der Bilanzgewinn i.S. des § 4 Abs. 1 EStG und nicht der steuerliche Gewinn; § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG erlaubt daher eine Bilanzänderung lediglich in Höhe der sich aus der Steuerbilanz infolge der Bilanzänderung des § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG ergebenden Gewinnänderung und nicht in Höhe der sich aus einer Bilanzänderung ergebenden steuerlichen Gewinnänderung, die auf einer Hinzurechnung außerhalb der Steuerbilanz (hier: § 10 Satz 1 InvZulG a.F.) beruht.

Ein Anspruch auf Investitionszulage ist auch vor einer förmlichen Antragstellung im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung der betreffenden Wirtschaftsgüter auszuweisen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen mit der Anschaffung/Herstellung erfüllt sind und die (spätere) Antragstellung bereits ernstlich beabsichtigt ist; der Ertrag ist nicht über einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf den gesetzlichen Verbleibenszeitraum periodisch abzugrenzen.

## Fundstelle

BFH, Urteil vom 27. Mai 2020 ([XI R 8/18](#)), veröffentlicht am 08. Oktober 2020.

## Zur Änderung eines im Rahmen einer steuerrechtlichen Überleitungsrechnung ausgeübten Wahlrechts

Die geänderte Willensbetätigung zu einer wahlrechtsbezogenen Rechtsfolge (hier: Minderung von Anschaffungskosten gemäß § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG a.F.) ist nur nach Maßgabe der Regelungen zur Bilanzänderung steuerlich zugelassen, wenn sie (wie ebenfalls die ursprüngliche Wahl) in einer dem Finanzamt eingereichten Überleitungsrechnung vor der Veranlagung erfolgt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

## Sachverhalt

Streitig ist, ob eine geänderte Willensbetätigung zu einer wahlrechtsbezogenen Rechtsfolge –Minderung von Anschaffungskosten gemäß § 7g Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der für das Jahr 2012 (Streitjahr) geltenden Fassung (EStG a.F.)– nur nach Maßgabe der Regelungen zur Bilanzänderung steuerlich zugelassen ist, wenn sie (wie ebenfalls die ursprüngliche Wahl) in einer dem Finanzamt eingereichten Überleitungsrechnung (§ 60 Abs. 2 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)) vor der Veranlagung erfolgt.

Im Rahmen der Körperschaftsteuerfestsetzung für das Jahr 2011 berücksichtigte die Klägerin, eine GmbH, einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG



a.F. in Höhe von 200.000 € für die beabsichtigte Anschaffung von Windenergieanlagen. Die Investition erfolgte im Streitjahr.

Am 09. Dezember 2013 gab die Klägerin die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung für das Streitjahr ab; beigefügt waren ein nach Handelsrecht erstellter Jahresabschluss sowie eine Überleitungsrechnung i.S. des § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV zur Anpassung der Ansätze an die steuerrechtlichen Vorschriften. Mit Schreiben vom 14. April 2014 reichte die Klägerin eine korrigierte Überleitungsrechnung ein. Sie setzte nunmehr die Anschaffungskosten der Windenergieanlagen nach Maßgabe des § 7g Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 EStG a.F. um 200.000 € herab.

Nach Ansicht des Finanzamtes handelt es sich bei der begehrten Kürzung der Anschaffungskosten in der Überleitungsrechnung vom 14.04.2014 um eine unzulässige Bilanzänderung i.S. des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern blieb ohne Erfolg.

## Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

### Entscheidung des BFH

Nach § 7g Abs. 1 EStG a.F. konnten Steuerpflichtige unter bestimmten –hier nicht streitigen– Voraussetzungen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen.

Der von der Klägerin im Jahr 2011 einkommensmindernd in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 200.000 € wurde im Streitjahr nach Anschaffung der Anlagen gemäß § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG a.F. i.V.m. § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) und § 7 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) gleichfalls außerbilanziell gewinnerhöhend aufgelöst. Dabei hat die Klägerin das Wahlrecht nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG a.F. in ihrer steuerrechtlichen Überleitungsrechnung dahingehend ausgeübt, dass sie von einer Minderung der Anschaffungskosten der Windenergieanlagen abgesehen hatte. Daran ist die Klägerin, wie das Finanzgericht zu Recht erkannt hat, gebunden.

Eine Änderung der steuerrechtlichen Wahlrechtsausübung nach § 7g Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 EStG a.F. unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 EStG kommt nicht in Betracht. Es fehlt an einer Änderung rechtfertigenden vorherigen Bilanzberichtigung als Berichtigung eines fehlerhaften Bilanzansatzes i.S. des § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG.

Das Finanzgericht hat außerdem zutreffend dahin erkannt, dass mögliche Irrtümer bei Ausübung eines steuerrechtlichen Wahlrechts, wie hier nach § 7g

Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 EStG a.F., keine Änderungsmöglichkeit nach § 129 der Abgabenordnung (AO) auslösen.

### Fundstelle

BFH, Urteil vom 27. Mai 2020 ([XI R 12/18](#)), veröffentlicht am 08. Oktober 2020.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog **Steuern & Recht**

HIER

## Business Meldungen

Podcast mit dem BZSt: Prüferanfragen nach E-Mail-Verkehr in Betriebsprüfungen

In unserem Transfer Pricing Podcast informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen und Entwicklungen im Bereich der steuerlichen Verrechnungspreise.

Die Links zu dem Podcast finden Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

[TP-Podcast](#)



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

## Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Falls Sie „steuern+recht aktuell“ nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

ANMELDEN

ABMELDEN

### Redaktion

Gabriele Nimmrichter  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: (0 511) 53 57-3242  
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

### Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2020 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.